

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS -)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (GVBl. I S. 1795), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 25.06.2014 (MüABl. S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2020 (MüABl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„5. Warenauslagen

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

2. Nr. 6.1 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

3. Nr. 7 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe		I	II	III	S
a)	im Turnus / für jeden angefangenen m ² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
b)	außerhalb des Turnus / für jeden angefangenen m ² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

4. Nr. 8 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„8. Ambulanter Handel mit Blumen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten

Straßengruppe		I	II	III	S
	für jeden angefangenen m ² / monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m ²	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

5. Nr. 9 der Anlage I erhält folgende Fassung:

„9. Werbeverkauf

Straßengruppe		I	II	III	S
9.1	im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
9.2	außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung / pro Stand wöchentlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

6. Nr. 10 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„10. Zeitungskioske

Straßengruppe		I	II	III und S
	bis 4 m ² Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund) / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro
	für jeden weiteren angefangenen m ² Grundfläche / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro

7. Nr. 17 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln

Straßengruppe	I	II	III und S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m ²	0 Euro	0 Euro	0 Euro

8. Nr. 19 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„19. Markisen und Baldachine

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	0 Euro
--	--------

9. Nr. 24 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m ² / jährlich	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

10. Nr. 44.2 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„44. Werbeeinrichtungen

	Straßengruppe	I	II	III	S
44.2	Kundenstopper je Kundenstopper ab dem 2. Kundenstopper in DIN A1 bzw. je Kundenstopper in einem größeren Format/ pro Tag	10 Euro	20 Euro	30 Euro	50 Euro
	für einen Kundenstopper in DIN A1	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro

11. Nr. 46.1 der Anlage I erhält die folgende Fassung:

„46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort

46.1	mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher) je Fahrzeug/ monatlich	0 Euro
------	---	--------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1.1.2021 in Kraft; sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

§ 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1.5.2020 in Kraft und am 30.4.2022 außer Kraft.